

Susann Rackow

Steuerberaterin

Kastanienallee 38

13158 Berlin

Tel.: 030/47908280

Anlage 2

Vorteile bei sofortiger Rechnungsberichtigung

Anspruch auf Erteilung einer Rechnung (Verjährung)

Der zivilrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Rechnung, die für den Vorsteuerabzug benötigt wird, ist innerhalb von drei Jahren geltend zu machen, weil sich die Verjährung nach § 195 BGB richtet. Danach muss der die Rechnung einfordernde Steuerpflichtige damit rechnen, dass vom leistenden Unternehmer die Einrede der Verjährung geltend gemacht wird.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB).

Praxishinweis:

Problematisch kann hier z. B. der Fall sein, dass der Steuerpflichtige von einem Umsatz ausgegangen ist, der unter § 13b UStG fällt. Stellt das Finanzamt später bei einer Betriebsprüfung fest, dass die Einschätzung offensichtlich unzutreffend war und setzt es die Steuer gegen den leistenden Unternehmer fest, wird sich dieser berechtigterweise fragen, ob er eine Rechnung mit Umsatzsteuer stellen soll, obwohl seiner zivilrechtlichen Forderung die Einrede der Verjährung entgegen gehalten werden kann. Stellt er dann eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis, hat er selbst keine großen Aussichten, die (Umsatzsteuer-) Forderung beizutreiben (vgl. Finanzgericht Hamburg 11.2.2014 – 3 V 247/13, BeckRS 2014, 94908, zu einer vergleichbaren Fallkonstellation). Im Ergebnis kann es also vorkommen, dass die Steuer gegenüber dem Leistenden festgesetzt wird, er aber wegen einer möglichen Einrede der Verjährung daran gehindert wird, seine Forderung gegenüber dem Leistungsempfänger durchzusetzen.

Zurückbehaltungsrecht

Hat der eigentlich Verantwortliche bisher keine Rechnung ausgestellt, kann der Leistungsempfänger durch Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB die Zahlung verweigern (zumindest in Höhe der Mehrwertsteuer). Der BGH formuliert wie folgt: „Besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG, kann der Leistungsempfänger das von ihm geschuldete Entgelt grundsätzlich nach § 273 Abs. 1 BGB zurückhalten, bis der Leistende ihm die Rechnung erteilt“ (BGH 26. Juni 2014 – VII ZR 247/13, DStR 2014, 1887, Anschluss an BGH 27. Oktober 2011 – I ZR 125/10, GRUR 2012, 711 Rn. 44). Er scheint daher die Verweigerung des Zahlungsanspruchs insgesamt für begründet zu halten, bis die Rechnung erteilt wird.